

wir in alle Zukunft einig sein werden über die Bedeutung dieses Paragraphen, daß das, was logisch bereits aus der norddeutschen Bundesverfassung herzuleiten war, in Zukunft auch für die neue Verfassung gelten soll, neues Recht also nicht geschaffen wird. Es ist dies einer der Fälle, in Betreff deren ich Eingang der Debatte gesagt habe, daß, wenn Zweifel entstanden, die Entstehungsgeschichte das geeignete Material sein wird, die Zweifel zu beseitigen.“ Bei der Abstimmung wurde der Antrag Hänel abgelehnt und die jetzige Fassung des Abs. 2 in Art. 78 angenommen¹.

Der Minister Delbrück hat in der Reichstagsitzung vom 18. März 1881 (Sten. Ber. S. 395) sich gegen die Hänel'sche Auslegung der fraglichen Bestimmung erklärt mit dem Hinzufügen, daß diese Bestimmung (nicht von einem süddeutschen Staate, sondern) von Sachsen beantragt war, und daß er die Ansicht Casler's theile, wonach Absatz 2 am bestehenden Rechtszustande gar nichts ändert habe.

Bei dieser Entstehungsgeschichte muß die Ansicht, daß sich Abs. 2 in Art. 78 nur auf die süddeutschen Reservatrechte beziehe, um so mehr als ausgeschlossen gelten, weil sie auch in dem Wortlaute der Verfassung keine Unterstützung findet. Andererseits bezieht sich die Bestimmung nur auf Vorschriften der Reichsverfassung, nicht auf sonstige Abmachungen, indeß auf alle Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind: auf alle den einzelnen Bundesstaaten in der Verfassung zurückbehaltenen (dem Reiche nicht mit übertragenen) Rechte — Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 1 nebst bayerischem Schlußprotokoll Ziff. I und IV, Art. 4, Ziff. 8, 10, Art. 34, Art. 35, Abs. 2, Art. 38, Abs. 4, Art. 45 und bez. württembergisches Schlußprotokoll; Ziff. 3, Schlußbestimmung zu Abschnitt XI und XII — und auf die einzelnen Staaten in der Verfassung verliehenen Rechte — die Präsidialrechte Preußens, die Stimmrechte im Bundesrath, die in Art. 8 übertragenen Rechte (z. B. den Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten) und die in Art. 40, bezw. in dem dort aufrecht erhaltenen Zoll- und Steuervereinsrecht eingeräumten finanziellen Bevorzugungen². Als eine Vorschrift, „welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten im Verhältniß zur Gesamtheit feststellt“, ist aber auch Artikel 1 insoweit anzusehen, als er den einzelnen Bundesstaaten in ihrem ganzen damaligen Umfange und in ihrem Zustande als Monarchien oder Republiken zu Bestandtheilen des Bundesgebietes erklärt, woraus zu folgern ist, daß (abgesehen von Friedensschlüssen) ohne Zustimmung eines Bundesstaates dessen Gebiet weder ganz, noch theilweise aus dem Bundesgebiet durch Reichsgesetz ausgeschieden werden kann. Es ist ebenso unstatthaft, daß durch Reichsgesetz ein Staat einem anderen ganz oder theilweise einverleibt, oder daß durch Reichsgesetz der Herrscher eines Bundesstaates abgesetzt werden kann.

§ 27. Das Verordnungsrecht.

Es giebt vier Arten von Verordnungen.

Die erste Art sind die selbstständigen, d. h. solche, welche sich auf das eigene Recht des Anordnenden und nicht auf eine verfassungs- oder gesetzmäßige Ermächtigung stützen. Solche Verordnungen bestehen in einzelnen Verfassungen thatsächlich und zu Recht auf den Gebieten, welche die Verfassung noch nicht der Gesetzgebung überwiesen hat; z. B. in Preußen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, solange nicht das durch die Preussische Verfassung in Aussicht gestellte umfassende Unterrichtsgesetz erlassen ist. Die Statuten der Hochschulen, die Prüfungsordnungen für Lehrer und Lernende, die das ganze Volksschulwesen regelnden Schulregulative wurden und werden daher in Preußen im Verordnungswege erlassen, obgleich sie

¹ Sten. Ber. S. 162, Bezold, III, S. 1271.

² Im Wesentlichen ebenso Seydel, Comm., S. 425.

